



Gemeinsame Stellungnahme

**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der
Kinder- und Jugendhilfe**

**Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.,
Save the Children Deutschland e.V.
und Terre des Hommes Deutschland e.V.**

Berlin, 16.4.2026

Einleitung

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – KJHSRG) vom 17. März 2026. Der BuMF setzt sich bundesweit für die Rechte und den Schutz unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ein und vertritt über 500 Mitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf langjähriger fachlicher Expertise, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie umfassenden Praxiserfahrungen unserer Mitgliedsorganisationen und Kooperationspartner*innen in der Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfe bundesweit.

Wir äußern uns an dieser Stelle in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den internationalen Kinderrechtsorganisationen Terre des Hommes Deutschland und Save the Children Deutschland, die sich weltweit für Kinderrechte einsetzen.

Wir nehmen die Bemühungen um ein umfassend inklusives Hilfesystem zur Kenntnis. Gleichzeitig erscheint es paradox, dass im Entwurf einerseits Teilhabebarrrieren für bestimmte Zielgruppen abgebaut werden sollen, während für unbegleitete junge Geflüchtete strukturelle Hürden systematisch fortgeschrieben werden.

Positiv hervorzuheben sind die vorgesehene Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialgerichtsbarkeit (deren Umsetzung jedoch fehlt), die Berücksichtigung aller jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Entfristung der Verfahrenslotsen.

Demgegenüber enthält der Entwurf mehrere Regelungen, die die Rechte und Entwicklungsperspektiven unbegleiteter Minderjähriger erheblich beeinträchtigen. Unsere Stellungnahme bezieht sich im Folgenden auf die geplanten Neuregelungen mit Bezug zu dieser besonders schutzbedürftigen Zielgruppe.

Besonders kritisch sehen wir die durchgängige faktische Beweislastumkehr zulasten der jungen Menschen. Sie kehrt den Auftrag der Jugendhilfe, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, ins Gegenteil. Ob bei der Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts, dem Vorrang infrastruktureller Leistungen oder der Alterseinschätzung – stets wird den Betroffenen auferlegt, ihren individuellen Bedarf bzw. ihre Minderjährigkeit aktiv nachzuweisen, etwa durch Mitwirkung an medizinischen Untersuchungen.

Dringender Nachbesserungsbedarf besteht aus unserer Sicht in folgenden Punkten, die wir u.s. weiter ausführen:



- 1. Alterseinschätzung rechtsstaatlich und kindgerecht regeln:** Die vorgeschlagenen Änderungen zur Alterseinschätzung (§ 42f SGB VIII-E) widersprechen dem europarechtlichen Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“, sind unverhältnismäßig und schwächen bewährte Verfahren (S. 7 ff.).
Der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ muss uneingeschränkt gelten. Klare Standards, effektiver Rechtsschutz und Verfahrenssicherheit sind verbindlich zu gewährleisten.
Eine Ausweitung medizinischer Untersuchungen ist abzulehnen. Bewährte sozialpädagogische Verfahren dürfen nicht verdrängt werden. Eine Beweislastverschiebung zulasten der Betroffenen ist auszuschließen.
- 2. Verteilverfahren grundlegend neu ausrichten:** Das bestehende Verteilverfahren ist strukturell nicht am Kindeswohl ausgerichtet und bedarf einer grundlegenden Reform.
Eine unabhängige Interessenvertretung muss ab dem ersten Tag gewährleistet sein. Entscheidungen sind verbindlich an den individuellen Bedarfen und sozialen Bezügen der jungen Menschen auszurichten – nicht an Verteilquoten.
Die in §§ 42a und 42b SGB VIII-E vorgesehenen Friständerungen tragen nicht zu einer Verbesserung des Kindeswohls bei (S. 4 ff.).
- 3. Keine Ortsbindung und Sanktionen:** Die Neufassung des § 42e sowie die in § 104 SGB VIII-E vorgesehene Regelung wirken diskriminierend gegenüber unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (S. 5 ff.).
Aufenthaltsbeschränkungen und Bußgelder für Minderjährige sind fachlich verfehlt und kinderrechtlich nicht vertretbar. Schutz entsteht nicht durch Zwang, sondern durch passgenaue Hilfen, Beteiligung und verlässliche Strukturen.
Der Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten muss im Zweifel Vorrang vor Zuständigkeitsfragen haben.

Besorgniserregend ist zudem die dem Entwurf zugrunde liegende Intention, mittelfristig Einsparungen in Milliardenhöhe zu erzielen.¹ Aus kinderrechtlicher Perspektive kann das Ziel der Kostenreduktion niemals über den Schutz, die Beteiligung und die individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen gestellt werden. Eine solche Priorisierung birgt die Gefahr, dass fachlich notwendige Hilfen unter ökonomischen Gesichtspunkten verzögert oder eingeschränkt werden, was dem Kindeswohl widerspricht.

¹ <https://www.deutschlandfunk.de/prien-will-kinder-und-jugendhilfe-umfassend-reformieren-100.html>



Bewertung ausgewählter Aspekte im Gesetzentwurf

1. Veränderungen im Verteilverfahren: §42a und §42b SGB VIII-E

Regelungsvorschlag:

Die Neufassung von §42a und §42b SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt zukünftig einen Monat anstatt sieben Werktage für die Klärung der individuellen Situation der unbegleiteten Minderjährigen hat (§42a) und die Frist für den Ausschluss von der Verteilung, die bisher einen Monat betrug, auf zwei Monate ausgeweitet wird (§42b).

Bewertung:

Fristverlängerungen lösen nicht die grundsätzlichen Problematiken im Verteilverfahren: Mit der Einführung der Fristen im Jahr 2015 wurde das Ziel einer „möglichst zeitnahen Verteilung“ verbunden. Hierdurch sollte vermieden werden, „dass die Verteilung des Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontakte und Kontinuitätsbrüchen verbunden ist“.² Nach unserer Einschätzung wurde diese kindeswohlorientierte Zielsetzung im Gesetzesentwurf allerdings zugunsten der Verwaltungsentlastung aufgegeben.

Wir stehen dem Verteilverfahren seit dessen Einführung grundsätzlich kritisch gegenüber.³ Der vorliegende Entwurf versäumt es, das Verfahren entsprechend zu reformieren und kinderrechtliche Bedenken auszuräumen.

Ausgewählte strukturelle Defizite des Verfahrens sind:

- Die stark ordnungsrechtlich geprägte und nicht ausreichend am Kindeswohl orientierte Ausrichtung des Verteilverfahrens etabliert für die Phase der vorläufigen Inobhutnahme insgesamt eine Situation, in der ein für die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht transparentes und nachvollziehbares Verfahren zu erheblicher Verunsicherung führt.
- Es fehlt der effektive Rechtsschutz und die unabhängige Interessenvertretung, da das Jugendamt zugleich die rechtliche Vertretung im Rahmen der Notvertretung innehat und Verteilentscheidungen trifft (strukturelle Interessenkollision).
- Das individuelle Kindeswohl und bestehende familiäre Bezüge im Bundesgebiet werden nicht hinreichend berücksichtigt obgleich geregelt in § 42a Abs. 2.

In der Folge zeigen sich erhebliche Fehlsteuerungen: Ein relevanter Anteil der Minderjährigen entzieht sich dem Verteilverfahren durch Abgängigkeit. Als zentrale Gründe werden

² BT-Drs. 18/5921, S. 24 f.

³ Vgl. etwa. [Klaus, Tobias; González Méndez de Vigo, Nerea \(2020\): Das Verteilverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Bericht anlässlich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Hg. v. BumF e.V. Berlin](#)



durch Fachkräfte immer wieder insbesondere die Weiterreise zu Familienangehörigen sowie Unzufriedenheit mit der Verteilentscheidung und dem Unterbringungsort benannt.⁴

Zwar könnten Fristverlängerungen, wie im Gesetzesvorschlag angedacht, insgesamt mehr Raum bieten, um Kindeswohlaspekte stärker zu berücksichtigen. Die gegenwärtigen kurzen Fristen wirken sich jedoch insbesondere dann negativ aus, wenn erst nach ihrem Verstreichen bekannt wird, dass in anderen Bundesländern Angehörige oder Bezugspersonen einer minderjährigen Person leben und die Zuständigkeit eines Jugendamtes bereits festgelegt ist.

Allerdings zeigt sich in der Beratungspraxis des BuMF und seinen Erhebungen⁵, dass langes Verbleiben in den auf Vorläufigkeit ausgerichteten Strukturen der vorläufigen Inobhutnahme das Ankommen der jungen Menschen maßgeblich prägt und stark beeinträchtigt: In dieser Phase fehlen häufig eine unabhängige Interessenvertretung, eine reguläre Gesundheitsversorgung und der Zugang zu Bildung. Zudem besteht oft keine Klarheit über Ablauf und Dauer des Verfahrens. Vertrauensvolle Betreuungs- und Beteiligungsstrukturen sind in der Regel nicht ausreichend vorhanden. Gerade in der pädagogisch und traumatherapeutisch besonders sensiblen Phase des Ankommens kann dies dazu führen, dass weitere negative Erfahrungen das Teilhabeerleben im Aufnahmeland nachhaltig prägen.

Fehlende Klarstellungen:

Neben den oben genannten Kritikpunkten versäumt der Entwurf, eine **unabhängige Interessenvertretung ab Tag 1** verbindlich zu regeln und die strukturellen Interessenkonflikte, die mit der Notvertretung einhergehen, zu beseitigen. Der VGH Baden-Württemberg⁶ und das OVG Bremen⁷ erklärten diese Praxis der rechtlichen Vertretung für unvereinbar mit dem europäischen Asylrecht und der EMRK. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollte verbindlich geregelt werden, dass die rechtliche Vertretung „funktionell, organisatorisch und personell“ von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen ist.

Wir erkennen an, dass die kurzen Fristen im Verfahren häufig problematisch sind. Da es der Gesetzentwurf jedoch versäumt, das Verfahren grundsätzlich zu reformieren, sodass die Fristverlängerungen effektiv zu einem besseren Schutz des Kindeswohls führen würden, lehnen wir die geplanten Änderungen ab.

⁴ Vgl. [Giuliani, Livia; Karpenstein, Johanna \(2024\): Die Situation geflüchteter Menschen in Deutschland. Hg. v. BuMF e.V. Berlin](#), S. 47 ff.

⁵ Vgl. ebd., S. 47

⁶ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.04.24; 12 S 77/24, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001571740>

⁷ OVG Bremen, Beschluss vom 15.4.2024, 2 B 330/23, <https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/gerichtsentscheidung-en/unbegleitete-minderjaehrige-auslaender-altersfeststellung-handlungsfahigkeit-notvertretung-art-8-emrk-24051>

2. Ortsbindung mit Bußgeld: §42e und der vorgesehenen Folge in §104 SGB VIII-E

Regelungsvorschlag:

Die Neufassung von §42e und die in §104 SGB VIII vorgesehene Folge sehen eine Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamts vor, Abweichungen können mit Bußgeldern gegen den jungen Menschen geahndet werden.

Bewertung:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen als ordnungspolitische Maßnahme im Widerspruch zu Sinn und Zweck des SGB VIII: Der Sinn und Zweck des SGB VIII ist es, Hilfe und Unterstützung für eine gute Perspektivgestaltung junger Menschen zu gewähren. Schutz durch Zwang bzw. Sanktionierung zu erreichen, widerspricht grundlegenden kinderrechtlichen und sozialpädagogischen Prinzipien. Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII, ist es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

Die der Gesetzesbegründung zu entnehmende Annahme, durch restriktive Aufenthaltsvorgaben und bußgeldbewehrte Verpflichtungen ließe sich der Schutz unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter verbessern, ist weder kinderrechtlich noch fachlich überzeugend: Nachhaltiger Schutz kann nur durch tragfähige Beziehungen, transparente Verfahren und echte Beteiligung erreicht werden. Zwangsmaßnahmen hingegen untergraben Vertrauen in staatliche Institutionen und können insbesondere bei jungen Menschen mit Fluchterfahrungen bestehende Ohnmachts- und Kontrollverlustserfahrungen verstärken. Dies steht im Widerspruch zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus betont auch Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand haben: ein Anspruch, der qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Hilfen voraussetzt und nicht durch ordnungsrechtliche Sanktionen ersetzt werden kann.

Schließlich handelt es sich um ein Sanktionsinstrument, das ausschließlich geflüchtete Kinder und Jugendliche adressiert. Es ist mithin unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot (Artikel 3 GG):

Die Regelung erschwert den jungen Menschen den Einstieg in Ausbildung und Beruf, insbesondere wenn sich entsprechende Chancen und Möglichkeiten an einem anderen Ort ergeben als dem durch die Verteilentscheidung zugewiesenen. Vielmehr bedarf es struktureller Maßnahmen zur Stärkung von Beteiligung, Rechtsschutz und bedarfsgerechter Unterbringung, um wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Zudem müssten für die Durchsetzung der Bußgeldforderungen zahlreiche Verwaltungsverfahren eröffnet werden, die im Endeffekt ergebnislos verlaufen würden, da die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Hierdurch würde unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen, der zu dem damit verfolgten Ziel in keinerlei Verhältnis steht.



Der Vorschlag verkennt die tatsächlichen Ursachen der Abgängigkeiten junger Geflüchteter: Diese entstehen aus Sicht der Unterzeichnenden aufgrund der Unzufriedenheit der jungen Menschen mit der Verteilung und in verschiedenen Fällen aufgrund einer Nichtbeachtung ihres Wohles und mangelnde Beteiligung.⁸ Diese Ursachen werden mit einem Bußgeld in keinerlei Hinsicht gelöst.

Die Neuregelung würde bedarfsgerechte Unterbringung weiter erschweren, insbesondere bei Vorliegen besonderer Bedarfe und Vulnerabilitäten: Gerade für unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit spezifischen Schutzbedarfen – etwa infolge von Traumatisierung, Erfahrungen sexualisierter Gewalt, Behinderungen oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität – ist der Zugang zu spezialisierten Einrichtungen und fachlich qualifizierten Unterstützungsstrukturen entscheidend. Diese Angebote sind jedoch regional ungleich verteilt und können regelmäßig nur durch überregionale Unterbringung erschlossen werden. Eine starre Aufenthaltsbindung steht damit im Widerspruch zum Anspruch auf individuelle Förderung und geeignete Hilfen gemäß § 1 und § 27 SGB VIII sowie zum Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Sie führt strukturell dazu, dass notwendige Hilfen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden können, und benachteiligt damit insbesondere diejenigen jungen Menschen, die auf passgenaue Unterstützung in besonderem Maße angewiesen sind. Die Ergebnisse einer Befragung von Fachkräften⁹ zeigen, dass insbesondere bei Vorliegen von traumatischen Erfahrungen, etwa Erfahrungen sexualisierter Gewalt, bei bestimmten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen oder aufgrund sexueller Orientierungen oder Identität eine passgenaue Unterbringung nur durch eine Kommunen übergreifende Unterbringung zu gewährleisten ist. Es ist gerade im Zuge der Identifizierung von Vulnerabilität nicht davon auszugehen, dass sich diese sowie die damit verbundenen notwendigen Unterbringungsbedarfe in spezialisierten Einrichtungen oder an Orten, die über eine spezielle Expertise und/oder Fachberatungsstellen verfügen, während der vorläufigen Inobhutnahme und damit vor dem sozialpädagogischen Clearing ermitteln lassen. Insofern wird hier eine systematische Benachteiligung all jener jungen Menschen riskiert, die auf besondere Unterstützung angewiesen sind, da sie von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind.

Wir lehnen die vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich ab.

⁸ Vgl. [Giuliani, Livia; Karpenstein, Johanna \(2024\): Die Situation geflüchteter Menschen in Deutschland. Hg. v. BuMF e.V. Berlin](#), S. 47 ff.

⁹ Vgl. ebd., S. 10 ff.



3. Behördliches Verfahren zur Alterseinschätzung: §42f SGB VIII-E

Vorbemerkung:

In kritischer Abgrenzung zum gesetzlichen Begriff „Altersfeststellung“ verwenden wir bewusst den Begriff der Alterseinschätzung. Damit wird hervorgehoben, dass das Alter nach aktuellem wissenschaftlichem Stand – auch unter Einsatz medizinischer Verfahren – nicht eindeutig bestimmbar, sondern lediglich näherungsweise eingrenzbar ist. Diese Einschätzung wird durch weitere fachliche und medizinische Stellungnahmen gestützt.¹⁰

Regelungsvorschlag:

Die Neufassung von §42f. SGB VIII sieht vor, dass auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hat, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde.

Das würde in der Konsequenz bedeuten, dass faktisch alle unbegleiteten Minderjährigen einer ärztlichen Untersuchung zur Alterseinschätzung unterzogen würden.

Bewertung:

Die angedachte Regelung widerspricht dem europarechtlichen Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“: Die vorgeschlagene Neuformulierung verdreht den Zweifelsgrundsatz in seiner praktischen Wirkung ins Gegenteil: Statt bei Zweifeln zugunsten der Minderjährigkeit zu entscheiden, wird implizit unterstellt, es gebe Fallkonstellationen, in denen Volljährigkeit nahezu zweifelsfrei festgestellt werden könne. Die Neufassung benutzt als Beweismaßstab für die Frage, wann eine medizinische Alterseinschätzung vorzunehmen ist, den Begriff „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“. Dieser beschreibt einen sehr hohen Beweismaßstab – praktisch knapp unter „absoluter Gewissheit“. Dieser Maßstab widerspricht dem europa- und menschenrechtlichen Zweifelsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Vorranges des Kindeswohls.¹¹ Bereits jetzt sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen trotz mangelhafter Entscheidungsgrundlage der Zweifelsgrundsatz

¹⁰ Huesmann: Ethische Aspekte der medizinischen Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten, 2022; González Méndez de Vigo/Wiesinger: Alterseinschätzung: Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, 2019, Ärzte ohne Grenzen et al.: Age as a verdict, 2025.; Sundermeyer et al.: Alter bestimmt Identität - Bedarf bestimmt Jugendhilfe, 2026

¹¹ Der „Zweifelsgrundsatz“ ist konkret in Art. 15 der Asylverfahrensverordnung niedergelegt ist. So bezeichnet dies etwa die Europäische Asylagentur (EUAA) als „benefit of the doubt“ (EASO, Practical Guide on Age Assessment, 2. Aufl. 2018, S. 23) sowie der EGMR, der von einer „presumption of minority“ spricht (EGMR, Urteil vom 21.7.2022, Nr. 5797/17, Darboe and Camara gg. Italien, Rn. 139 ff. und 153. 38). Es gilt die Vorannahme, dass eine Person, die angibt minderjährig zu sein, auch tatsächlich minderjährig ist. Dies ist mit dem neu eingeführten Beweismaßstab nicht vereinbar.

missachtet wurde und anstelle der Anordnung eines medizinischen Gutachten Inobhutnahmen beendet wurde.¹² Die vorgeschlagene Neuregelung würde dieses Risiko verstärken, da sie unbestimmte Rechtsbegriffe („an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“) ohne Konkretisierung verwendet, keine erhöhten Anforderungen an Begründung und Dokumentation formuliert und zugleich keine zusätzlichen Verfahrenssicherungen vorsieht. In der Folge ist mit einer Zunahme fehlerhafter Entscheidungen zulasten potenziell Minderjähriger zu rechnen, ohne dass der Zweifelsgrundsatz beachtet wird. Solche fehlerhaften Alterseinschätzungen haben gravierende Folgen: Kinder und Jugendliche, die fälschlicherweise als volljährig eingestuft werden, verlieren ihren besonderen Schutzstatus. Sie werden in Unterkünften für Erwachsene untergebracht und haben kaum realistische Möglichkeiten, sich rechtlich gegen die Entscheidung zu wehren. Der Vorschlag steht außerdem im Widerspruch zu den Empfehlungen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2025.¹³

Unverhältnismäßigkeit medizinischer Untersuchungen: Die Neuformulierung könnte bedeuten, dass in allen Fällen, in denen die Volljährigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann, medizinische Untersuchungen anzuordnen sind. Der Wortlaut des Entwurfs würde dazu führen, dass z.B. selbst dann, wenn aufgrund eines echten und gültigen Nationalpasses zweifelsfrei Minderjährigkeit vorliegt oder es um die Bewertung eines eindeutigen Kleinkindes geht, eine medizinische Alterseinschätzung zu veranlassen ist, weil eben genau die Volljährigkeit nicht festgestellt wurde. Solch eine medizinische Untersuchung aller Kinder und Jugendlicher, bei denen die Minderjährigkeit nach dem Verfahren aus § 42f Abs. 1 SGB VIII angenommen wird, ist aus unserer Sicht unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Alle existierenden Methoden - sowohl die medizinischen Verfahren (Röntgen, Zahnuntersuchungen, DNA-Methode) als auch die Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme - liefern lediglich Näherungswerte. Die Methoden unterscheiden sich jedoch in ihrer Eingriffsintensität. Insbesondere die medizinischen Verfahren gehen in der Regel mit Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit einher (Art. 2 Abs. 2 GG). Auch von medizinischen Fachverbänden werden sie daher grundsätzlich kritisch bewertet.¹⁴ Für die Verpflichtung zur Duldung solcher Eingriffe bedarf es besonderer gesetzlicher Grundlagen sowie der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. In diesem Kontext sind zudem die hierzu bestehenden Vorgaben auf europäischer und völkerrechtlicher Ebene zu berücksichtigen. Die Änderung verkennt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an ärztliche Eingriffe, die keinen Heilzweck verfolgen, völlig und ist als nicht zielführender

¹² beispielhaft das VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992, das in seinem Beschluss die Eindeutigkeit der Volljährigkeit infrage stellt. Das Jugendamt wurde verpflichtet, vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, den jungen Menschen vorläufig in Obhut zu nehmen und eine medizinische Altersfeststellung zu veranlassen.

¹³ Wie im [externen Ergebnisprotokoll der JFMK 2025](#) vermerkt, wurde angeregt, „die gesetzliche Vorgabe des ‚Zweifelsfalls‘ in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII entsprechend der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) klarzustellen. Dementsprechend sollte eine ärztliche Untersuchung als zusätzliche Maßnahme zu der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt nur in begründeten Zweifelsfällen veranlasst werden.“

¹⁴ Vgl. [Ärzte ohne Grenzen; Save the Children; We Are Monitoring. Age as verdict: Harmful age assessments of unaccompanied migrant children. 2026](#), S. 11f.

Grundrechtseingriff abzulehnen. Aufgrund der Fehleranfälligkeit auch dieses Verfahrens kann zudem auch auf dieser Grundlage regelmäßig keine Einschätzung “mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit” getroffen werden. Gleichzeitig steht mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme ein etabliertes Verfahren zur Verfügung, das langjährig angewendet wurde und das es vielmehr fachlich weiterzuentwickeln gilt.

Verlängerung der Phase der vorläufigen Inobhutnahme: Eine quasi-regelmäßig medizinische Untersuchung würde zum Nachteil geflüchteter Kinder und Jugendlicher die Phase der vorläufigen Inobhutnahme unnötig in die Länge ziehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu den geplanten Fristverlängerungen nach §42a und §42b SGB VIII-E.

Organisatorischer Mehraufwand durch Schwächung eines etablierten Verfahrens: Die Alterseinschätzung und ihr bisheriger Kern, die qualifizierte Inaugenscheinnahme als sozialpädagogisches Instrument, sind zu einer Regelaufgabe der Jugendämter¹⁵ geworden und sollten dies bleiben. Die Jugendämter verfügen qua ihrer Funktion als sozialpädagogische Fachbehörde über alle Kompetenzen, um dieses Verfahren kompetent zu verantworten.¹⁶ Es ist daher auch aus organisationspraktischen Gründen nicht nachvollziehbar, wieso mit der Ausweitung medizinischer Untersuchungen den Jugendämtern faktisch Kompetenzen entzogen werden. Die Neuformulierung würde zu einem eklatanten Anstieg kostenintensiver medizinischer Untersuchungen führen, die die Kommunen zusätzlich massiv belasten würden.

Fehlende Klarstellungen:

Neben den oben genannten Kritikpunkten versäumt der Entwurf außerdem notwendige Klarstellungen, unter anderem:

- **Begriffliche Anpassung im Gesetzestext:** “Alterseinschätzung” anstelle von “Altersfeststellung”
- **Klarstellende und einheitlich geltende Definition des Begriffs Zweifelsfall im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben und unter Wahrung des Kindeswohls:** Kriterien werden den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter konkret benannt.¹⁷

¹⁵ Vgl. Wiesinger, Irmela (2024): Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42f SGB VIII). Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung? In: Das Jugendamt (2), S. 58–66.

¹⁶ Die umfangreichen [Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter](#) (2020) belegen, dass hierzu längst etablierte Abläufe und Qualitätsstandards entwickelt wurden, die es nur gilt weiterzuentwickeln.

¹⁷ „Zweifel [...] (beispielhafte Auflistung): Es liegen abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor (z. B. EURODAC). Es gab bereits in der Vergangenheit Altersfeststellungsverfahren, die zu einem abweichenden Ergebnis führten. Es finden sich neue Hinweise oder Unterlagen, aus denen ein anderes Alter hervorgeht. Die Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes stimmen nicht überein. Sofern die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden kann, ist zwingend eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen [...] Die Person verbleibt weiterhin in der vorläufigen Inobhutnahme.“ S. 38.

Auch den diesbezüglichen Beschluss der JFMK aufgreifend,¹⁸ sollten diese Kriterien für einen begründeten Zweifelsfall in § 42f Abs. 2 S.1 SGB VIII aufgenommen und damit rechtlich verbindlich geregelt werden.

- **Die Sachaufklärungspflicht muss beim Jugendamt verortet sein:** Unbegleitete Minderjährige befinden sich in einer besonders vulnerablen Situation und können regelmäßig nicht in gleicher Weise wie Erwachsene zur Beibringung von Nachweisen herangezogen werden. Eine faktische Beweislastumkehr¹⁹ zulasten der Minderjährigen widerspricht dem Kindeswohlvorrang und dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe²⁰, es bedarf einer Streichung des §42 f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII-E.
- **Unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahren im Kontext Alterseinschätzung bei der Jugendhilfe zusammenführen:** Momentan setzen unterschiedliche Behörden, wie u.a. die Ausländerbehörden, z.T. unabhängig voneinander Geburtsdaten fest. Dies führt dazu, dass zum Teil für eine Person unterschiedliche Altersangaben geführt werden. Die vorliegende Empfehlung schließt sich daher dem JFMK-Beschluss an, die Alterseinschätzung des Jugendamtes in § 42f SGB VIII rechtsverbindlich zu regeln. Diese Regelung wäre zu verbinden mit klar ausgestalteten Rechtsmittelverfahren, die Rechtssicherheit gewährleisten und die Verfahrensrechte der Betroffenen stärken.²¹
- **Mangelnden Rechtsschutz und unabhängige Interessenvertretung verbessern:** Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zur fehlenden Einführung einer unabhängigen Interessenvertretung ab Tag 1.
- **Gesetzlich klarstellen, dass Altersangaben nicht ungeprüft übernommen werden dürfen:** Die jeweiligen Verfahren zur Alterseinschätzung sind in den europäischen Mitgliedstaaten bezüglich der Methoden und fachlichen Standards divergent und unübersichtlich.²² Es ist in der Kürze des Verfahrens nicht möglich nachzuvollziehen, wie das Ergebnis zustande gekommen ist und ob alle normierten Prinzipien berücksichtigt wurden. Die Angaben anderer Behörden – auch ausländischer Behörden im Rahmen von Eurodac-Abfragen, sind daher

¹⁸ [Externens Ergebnisprotokoll der JFMK 2025](#)

¹⁹ Der entsprechende Verweis in §42f Abs. 2 SGB VIII lautet: „Die in §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden“.

²⁰ Wiesinger, I. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme. Willkürakt oder fachliche fundierte Entscheidung? In: Das Jugendamt 2/2024, S. 59.

²¹ González Méndez de Vigo/Wiesinger (2019): Alterseinschätzung: Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, S. 37.

²² EUAA (2025), Practical Guide On Age Assessment, S. 50ff. [2025 Practical Guide On Age Assessment - EU Agenda](#); EUAA (2023), Assessing the age of asylum applicants/ Fact sheet EUAA/IAS/2023/17, [Assessing the age of asylum applicants, Fact Sheet No 17](#). European Council on Refugees and Exiles (2022). Applying european and international legal standards at all stages of age assessment procedures. [Legal-Note-13-FINAL.pdf](#)

aus gutem Grund für das Jugendamt nicht bindend.²³ Das Jugendamt muss auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes eigene Feststellungen treffen und darf nicht die Auskünfte anderer, auch ausländischer Behörden ungeprüft und als alleinige Entscheidungsgrundlage heranziehen.²⁴

Wir erkennen die Bemühungen des Gesetzgebers an, für das Verfahren der Alterseinschätzung eine Regelung zum Umgang mit "Zweifelsfällen" zu etablieren. In dieser Form lehnen wir die Neuerung jedoch grundsätzlich ab.

4. Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit: § 42f SGB VIII-E

Regelungsinhalt:

Durch die Änderung im § 42f Abs. 3 SGB VIII-E wird die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens bei der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme abgeschafft.

Bewertung:

Eine solche Klarstellung entlastet sowohl die betroffenen jungen Menschen als auch die zuständigen Widerspruchsbehörden auf kommunaler Ebene. Bereits jetzt zeigt die Praxis, dass junge Menschen, die sich gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme zur Wehr setzen, regelmäßig unmittelbar einstweiligen Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten beantragen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bündelung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten – ohne vorherige Befassung der Widerspruchsbehörden – sachgerecht und geeignet, die Verfahrensabläufe effizienter zu gestalten.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, da sie zu einer bundesweit einheitlichen Handhabung im Umgang mit Fragen des Rechtsschutzes beiträgt und zugleich eine Beschleunigung der Verfahren erwarten lässt.

5. Einführung einer Vorrangregelung: § 27a Abs. 4 SGB VIII-E

Regelungsvorschlag:

Die Bestimmungen im § 27a Abs. 4 SGB VIII-E sehen vor, dass sogenannte „infrastrukturelle Angebote“ oder Regelangebote Vorrang vor individuellen Hilfen haben sollen. Für Jugendliche und junge Volljährige wird dies noch einmal zugespitzt: Hier sollen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII grundsätzlich bevorzugt gewährt werden, sofern sie den Bedarf ebenfalls decken

²³ OVG Bremen, Urteil vom 21.09.2016- 1B164/16

²⁴ Trenczek, in Münder u.a., FK-SGB VIII, 8. Aufl. 2019, §42f. Rn. 2. In: Gonzalez Mendez de Vigo, N. /Wiesinger, I. (2019). Alterseinschätzung - Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, Bumf, S.16.



können.

Bewertung:

Die Einführung einer Vorrangregelung nach der bei Jugendlichen und jungen Volljährigen vorrangig Hilfen gemäß § 13 SGB VIII zu gewähren sind, lehnen wir ab und verweisen auf das „Positionspapier der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen zur Strukturreform des SGB VIII – Inklusion, Steuerung und Rechtsanspruch“. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass bei unbegleiteten Minderjährigen regelmäßig ein erzieherischer Bedarf besteht, der nie durch die Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zu decken ist. Insbesondere die untergesetzlichen Versuche 2022 bis 2025²⁵ geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter abgesenkten Standards zu versorgen, haben offenbart: Eine bedarfsgerechte Versorgung kann durch diese weder gewährleistet werden²⁶, noch sind solche pauschalen Lösungen rechtlich haltbar.²⁷

Abschließende Empfehlungen:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. In zentralen Bereichen besteht jedoch erheblicher Nachbesserungsbedarf:

1. Kindeswohl darf nicht relativiert werden

Das Kindeswohl muss handlungsleitend sein – nicht Verwaltungslogik oder Sparziele. Regelungen, die Schutz und Förderung einschränken, sind entsprechend zu korrigieren.

2. Verteilverfahren grundlegend neu ausrichten

Das bestehende Verfahren ist strukturell nicht am Kindeswohl orientiert und bedarf einer grundlegenden Reform. Die Unabhängige Interessenvertretung muss ab dem ersten Tag sichergestellt werden.

Entscheidungen müssen sich verbindlich an den individuellen Bedarfen und sozialen Bezügen der jungen Menschen orientieren – nicht an Verteilquoten.

3. Ortsbindung und Sanktionen zurücknehmen

Aufenthaltsbeschränkungen und Bußgelder gegenüber Minderjährigen sind fachlich falsch und kinderrechtlich nicht vertretbar. Schutz entsteht nicht durch Zwang, sondern durch passende Hilfen, Beteiligung und verlässliche Strukturen. Der Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten muss im Zweifel Vorrang vor Zuständigkeitsfragen haben.

²⁵ <https://b-umf.de/p/das-primat-der-jugendhilfe-gilt-2/>

²⁶ Vgl. Giuliani; Karpenstein: *Die Situation geflüchteter Menschen in Deutschland*. Hg. v. BuMF e.V. Berlin, 2024

²⁷ González Méndez de Vigo, Nerea; Endres de Oliveira, Pauline (2024): *Kinder- und Jugendhilfe in der Krise. Zur Frage der Rechtmäßigkeit pauschaler Standardabsenkung bei (vorläufiger) Inobhutnahme und Hilfestellung für geflüchtete unbegleitete Minderjährige*. In: Forum Erziehungshilfen.



4. Alterseinschätzung rechtsstaatlich und kindgerecht regeln

Der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ muss gelten. Klare Standards, Rechtsschutz und Verfahrenssicherheit sind verbindlich zu gewährleisten.

Eine Ausweitung medizinischer Untersuchungen ist abzulehnen. Bewährte sozialpädagogische Verfahren dürfen nicht verdrängt werden. Es darf keine Beweislastverschiebung zulasten der Betroffenen geben.

5. Individuelle Hilfen statt pauschaler Lösungen

Pauschale oder „infrastrukturelle“ Angebote dürfen individuelle Hilfen nicht verdrängen. Der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung muss uneingeschränkt bestehen bleiben.

Kontakt:

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF): info@b-umf.de

Save the Children Deutschland e.V.: info@savethechildren.de

Terre des Hommes Deutschland e.V.: region-europa@tdh.de

